

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3246  
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/8943

### **Schulbegleitung/Eingliederungshilfe für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 informierte die Kreisverwaltung Uckermark alle Schulen im Landkreis darüber, dass Lehrer und Schulleiter nicht befugt seien, Eltern über die Unterstützungsmöglichkeit durch eine Schulbegleitung bzw. Eingliederungshilfe zu beraten. Hintergrund sind offenbar Informationen, wonach Schulen Eltern wiederholt gedrängt haben sollen, eine Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und § 75 SGB IX i. V. m. § 112 SGB IX für ihr Kind zu beantragen. Auch kam es offensichtlich zu Vorfällen, wonach Schülern mit (drohender) seelischer, körperlicher und/oder geistiger Behinderung die Aufnahme in die Schule nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt wurde, wenn sie eine Schulbegleitung vorweisen könnten, oder sie sogar vom Unterricht ausgeschlossen wurden, wenn die bestehende Schulbegleitung aus unterschiedlichen Gründen ausfiel. Im Schreiben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Schulbegleitung „kein fehlendes Personal in Schulen ersetzen kann und soll“ und dass eine solche nicht herangezogen werden dürfe, um „die Beaufsichtigung während des Schultages zu übernehmen, den Schulstoff zu vermitteln, Hausaufgaben zu machen, für Kontrollen zu üben etc.“ Die Schulen seien verpflichtet, Kinder und Jugendliche zu beschulen, und müssten „durch eigene Kräfte eine Unterstützung generieren.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind nach Kenntnis des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ähnliche Schreiben an weitere Schulen in Zuständigkeit der Kommunen/Kreise/kreisfreien Städte verschickt worden? Wenn ja, an welche und wann?  
Bitte nach Kommune, Kreis und kreisfreie Stadt aufschlüsseln.

Zu Frage 1: Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) hat keine Kenntnis von möglichen ähnlichen Schreiben, die in Zuständigkeit der Kommunen versandt wurden.

2. Erfolgte der Versand des oben genannten Schreibens mit Kenntnis des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport?

Zu Frage 2: Das MBSJ hatte keine Kenntnis über den Versand des Schreibens. Das zuständige Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) wurde mit dem Versand des Schreibens an die Schulen durch den Landkreis nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

3. An welchen Schulen ist der Bedarf an Schulbegleitungen/Eingliederungshilfen gegenwärtig besonders hoch? Bitte die Entwicklung seit dem Schuljahr 2016/17 angeben!

Zu Frage 3: Dazu werden vom MBSJ keine statistischen Daten erhoben.

4. Wie viele Schulen für „Gemeinsames Lernen“ gibt es aktuell im Land Brandenburg? Bitte nach Schulformen aufschlüsseln.

Zu Frage 4: Aktuell gibt es im Land Brandenburg 231 Schulen für gemeinsames Lernen. Für die Aufschlüsselung siehe Anlage.

5. Welche Gründe sind nach Auffassung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ausschlaggebend dafür, dass Schulleiter und Lehrer, wie im oben genannten Schreiben ausgeführt, in der Vergangenheit Eltern von Kindern mit (drohender) seelischer, körperlicher und/oder geistiger Behinderung wiederholt eigenmächtig über die Unterstützungsmöglichkeit durch eine Schulbegleitung/Eingliederungshilfe berieten?

Zu Frage 5: Dem MBSJ ist nichts darüber bekannt, in wie vielen Fällen Schulen Eltern über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten informiert haben.

6. In wie vielen Fällen haben Schulen im Land Brandenburg Eltern eigenmächtig über die Unterstützungsmöglichkeit durch eine Schulbegleitung/Eingliederungshilfe informiert und welche Konsequenzen hatte diese Vorgangsweise für die Beantragung/Bewilligung/den weiteren Bearbeitungsprozess durch die eigentlich zuständigen Behörden?

Zu Frage 6: Wie bereits ausgeführt, ist dem MBSJ nichts darüber bekannt, in wie vielen Fällen Schulen Eltern über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten informiert haben.

Mit dem Bekanntwerden des o. g. Schreibens im Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) hat das Schulamt umgehend reagiert und die Schulleitungen dahingehend belehrt, dass Lehrkräfte nicht berechtigt sind, Eltern aufzufordern, eine Einzelfallhilfe für ihr Kind zu beantragen bzw. die Aufnahme des Kindes in der Schule ohne Einzelfallhilfe abzulehnen.

Nach Rücksprache des Schulamtes mit den zuständigen Stellen im Landkreis Uckermark ist festzustellen, dass durch den Landkreis keine Schule benannt werden konnte, an der Einzelfallhelfer zur Kompensation von fehlendem Lehrpersonal eingesetzt worden wären.

Dem MBSJ ist jedoch aufgrund telefonischer Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern bekannt, dass diese seitens der Schulen auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, eine Schulbegleitung für ihr Kind zu beantragen. Den Sorgeberechtigten ist regelmäßig nicht bekannt, wo sie sich zur Umsetzung dieser Aufforderung hinwenden sollen. Den Sorgeberechtigten ist zudem oft nicht bekannt, welche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung erfüllt sein müssen. Es ist aber vor allem Aufgabe der für diese Hilfeleistungen zuständigen Jugendämter den Sorgeberechtigten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung zu erläutern.

7. Es ist allgemein bekannt, dass die für eine erfolgreiche Inklusion von Kindern mit (drohender) seelischer, körperlicher und/oder geistiger Behinderung an Regelschulen im Rahmen des „Gemeinsamen Lernens“ notwendigen personellen, ausstattungs-technischen und/oder räumlichen Ressourcen vielerorts nicht ausreichen. Dennoch werden die Schulen im Landkreis Uckermark explizit dazu aufgefordert, zunächst „durch eigene Kräfte eine Unterstützung [zu] generieren.“
- 7.1 Um welche „eigenen Kräfte“ handelt es sich hierbei konkret, wird für die Umsetzung dieser Aufforderung Lehrpersonal von seiner eigentlichen Aufgabe vorübergehend aus Klassen/Kursen „abgezogen“ und - sollte dies so sein - führte dies in der Vergangenheit bereits zu Stundenausfall, Unterrichtsverlagerung, -vertretung u. Ä.?
- 7.2 Wie haben sich jene Schulen zu verhalten, die diese geforderte Unterstützung aus eigener Kraft, zum Beispiel wegen fehlender personeller Ressourcen, nicht aufbringen können?

Zu den Fragen 7.1 und 7.2: Im Rahmen des „Gemeinsames Lernens“ oder „Gemeinsamen Unterrichts“ werden alle Schulen durch das Staatliche Schulamt gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) und Rundschreiben des MBS 3/2019 mit personellen Ressourcen entsprechend der Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf ausgestattet. Zu diesen „eigenen Kräften“ zählen alle, also auch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal. Sie unterrichten und begleiten die Schülerinnen und Schüler im Unterricht bzw. in (ggf. kleinen) Gruppen in Zusammenarbeit mit der unterrichtenden Lehrkraft nach individuellen Förderplänen.

Zunächst ist festzuhalten, dass auch der Unterricht in Kleingruppen zu den „eigentlichen Aufgaben“ von Lehrkräften gehört. Davon abgesehen werden Lehrkräfte nicht grundsätzlich „aus Klassen abgezogen“, um die Einzelbeschulung eines seelisch oder körperlich beeinträchtigten Kindes zu übernehmen. Vielmehr sind die Schulleitungen darum bemüht, in jeder Situation einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Erfordernissen der personellen Ausstattung der Klassen als Ganzes und der ggf. erforderlichen individuellen Förderung zu organisieren.

Eltern beantragen ggf. selbständig Hilfen beim zuständigen Jugendamt, welches eigenständig über die Gewährung von Hilfe - z. B. in Form eines Einzelfallhelfers („Schulhelfers“) entsprechend § 35a SGB VIII - entscheidet.

Im Rahmen des Förderausschussverfahrens, zu dem bei Bedarf die zuständigen Beschäftigten des zuständigen Jugendamtes (bzw. Sozialamtes) eingeladen werden, werden beispielsweise die Eltern auf die Möglichkeit der zusätzlichen personenbezogenen Unterstützung durch eine Einzelfallhilfe („Schulhelfer“ oder „Schulbegleiter“) hingewiesen, wenn abzusehen ist, dass das Kind ohne eine individuelle Unterstützung den Schulalltag nicht bewältigen kann.

Es werden grundsätzlich u. a. im Rahmen von sonderpädagogischen Feststellungsverfahren die personellen, räumlichen und sächlichen Bedingungen des zukünftigen Lernorts vorab geprüft und durch das staatliche Schulamt berücksichtigt.

- 7.3 Durch welche Maßnahmen stellt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sicher, dass die notwendige Unterstützung der betroffenen Kinder aus eigener Kraft erfolgen kann?

Zu Frage 7.3: Den staatlichen Schulämtern werden vor Beginn des Schuljahres die nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes verfügbaren Vollzeiteinheiten (VZE) für Lehrkräfte durch das für Schule zuständige Ministerium zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die VZE-Zuweisung beinhaltet die Zuweisung von Planstellen und Stellen für das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 des BbgSchulG und Beschäftigungspositionen für zeitlich befristet Beschäftigte.

8. Welche Möglichkeiten haben Schulen, um auf fehlende Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion an Regelschulen aufmerksam zu machen, an wen sind entsprechende Gesuche um Unterstützung zu richten, wie lange dauert es durchschnittlich, bis diese Ressourcen tatsächlich bereitgestellt werden und kann der Bitte der Schulen um Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen im Regelfall entsprochen werden und - wenn nein - weshalb nicht?

Zu Frage 8: In den Planungsunterlagen für die personelle Ausstattung der Schule können die Schule und das staatliche Schulamt jederzeit die Versorgung der Schule mit Personal erkennen. Die Abstimmung darüber findet in einem fortlaufenden Prozess statt. Sie ist darüber hinaus regelmäßig Thema in den Statusgesprächen der zuständigen Schulaufsichtsperson mit der jeweiligen Schulleitung.

9. Wie lange dauert es im Regelfall von der Beantragung einer Schulbegleitung/Eingliederungshilfe über die Bewilligung bis zu deren Bereitstellung und welche Faktoren verhindern womöglich eine raschere Bearbeitung?

Zu Frage 9: Daten zur Verfahrensdauer der Bewilligung (oder Ablehnung) und ggf. zur Bereitstellung liegen dem MBS nicht vor. Ob eine Erhebung durch die Jugendämter erfolgt, ist nicht bekannt.

Längere Bewilligungszeiten können davon abhängig sein, ob sich das jeweilige Kind bereits bei einer nach § 35a Abs. 1a SGB VIII vorgeschriebenen Person in Behandlung befindet bzw. diagnostiziert wurde. Wenn nicht, benötigt das Kind einen Termin bei einem Arzt/ einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einem/ einer Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/-therapeutin, einem Psychotherapeuten/ einer Psychotherapeutin mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder einem Arzt/einer Ärztin oder einem/einer psychologischen Psychotherapeuten/-therapeutin, der oder die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die vorgenannte Fachkraft muss dann hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach § 35a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Stellungnahme auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung erstellen. Zudem muss die vorgenannte Fachkraft dabei auch darlegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Dafür ist regelmäßig nicht ein Termin ausreichend. Dies bringt Wartezeit bzw. Verzögerung im Bearbeitungsprozess mit sich.

Darüber hinaus holt das Jugendamt weitere Stellungnahmen, wie z. B. von Vereinen, Schule, Hort ein, bei denen der Rücklauf oft auch mit Wartezeiten verbunden sein kann. Auch ein möglicher Personalmangel in einzelnen Jugendämtern aufgrund von Abwesenheiten oder unbesetzten Stellen könnte Wartezeiten beeinflussen.

Darüber hinaus kommt hinzu, dass nach Bewilligung der Hilfe nicht immer sofort eine geeignete Fachkraft zu Verfügung steht, die die Hilfe erbringen kann.

10. Wie viele Anträge auf Gewährung einer Schulbegleitung/Eingliederungshilfe wurden seit dem Schuljahr 2010/11 pro Schuljahr bis heute in den Landkreisen des Landes Brandenburg gestellt, wie viele davon wurden positiv beschieden, wie viele abschlägig beurteilt und aus welchen Gründen?

Zu Frage 10: Dem MBSJ liegen hierzu keine Daten vor.

11. Welche Kosten fallen pro Schulbegleitung/Eingliederungshilfe an, wie setzen sich diese zusammen, wer ist der Kostenträger und welchen finanziellen Anteil übernimmt das Land dabei?

Zu Frage 11: Die Kosten für die Schulbegleitung sind nicht pauschal zu benennen, sondern variieren in den Landkreisen/kreisfreien Städten. Zudem sind die Kosten auch vom bewilligten Umfang abhängig.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII sind die Kommunen die Kostenträger. Eine anteilige Erstattung seitens des Landes erfolgt nicht.

Die für Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX bestehenden Regelungen fallen nicht in die Zuständigkeit des MBSJ und werden daher hier nicht erläutert.

12. Welche Kosten fielen pro Landkreis seit dem Schuljahr 2010/11 für die Schulbegleitung/Eingliederungshilfe bis heute an?  
Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln.

Zu Frage 12: Dem MBSJ liegen hierzu keine Daten vor.

13. Welche konkreten Aufgaben sind mit der Tätigkeit einer Schulbegleitung/Eingliederungshilfe während/außerhalb des Schultages und im Rahmen schulischer/außer-schulischer Veranstaltungen verbunden?

Zu Frage 13: Dies ist abhängig vom konkreten Einzelfall und dem individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes. Entsprechende Festlegungen dazu erfolgen in der Hilfeplanung, diese können sich im Verlauf des Hilfeprozesses auch verändern.

14. Welche Aufgabenverteilung besteht zwischen einer Schulbegleitung/Eingliederungshilfe, Lehrern, pädagogischen Unterrichtshilfen, Sonderpädagogen und Schulsozialarbeitern und auf welcher Grundlage erfolgt diese?

Zu Frage 14: Die Schulbegleitung soll die jeweiligen Schülerinnen und Schüler individuell unterstützen, sodass sie am Unterricht und allgemeinen Schulleben teilhaben können. Sie ist dagegen nicht für die Vermittlung von Lerninhalten oder die Erläuterung schulischer Aufgaben zuständig, vielmehr für die individuelle Betreuung der hilfeempfangenden Person im Schulalltag.

Die Hilfeleistung erfolgt in der Regel individuell und personenbezogen (nicht gruppenbezogen), lediglich im Einzelfall und mit Zustimmung mehrerer hilfeempfangender Personen auch für mehrere Personen gemeinsam (so genannte Pool-Lösung). Sie steht aber nicht als allgemeines Unterstützungsangebot für die Lehrkräfte oder die Klasse als Ganzes zur Verfügung.

15. Wie ist der „korrekte“ Weg, der bei einer Beratung über die Inanspruchnahme einer Schulbegleitung/Eingliederungshilfe einzuhalten ist, und wer ist an dieser Beratung zu beteiligen?

Zu Frage 15: Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Stellvertretend für minderjährige Personen können und müssen unter Beachtung der Regelungen im SGB I bis zu einem bestimmten Alter die Personensorgeberechtigten agieren und die Leistung beantragen.

Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt unter Beachtung der Regelungen des § 35a SGB VIII.

Für die Entscheidung kann das örtlich zuständige Jugendamt Stellungnahmen verschiedener anderer Stellen heranziehen.

Die Schulen informieren die Betroffenen im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit selbstverständlich anlassbezogen über dieses Verfahren und die mit der Schule in diesem Bereich kooperierenden Einrichtungen bzw. die zuständigen Stellen (vgl. u. a. § 9 Abs. 1, § 46 Abs. 3 BbgSchulG). Hier wird deutlich: es ist selbstverständlich Aufgabe der Schule, Informationen über die möglichen Hilfeangebote und die zuständigen Stellen an die Schülerinnen und Schüler bzw. die Sorgeberechtigten weiterzugeben.

#### **Anlage/n:**

1. Anlage

Schuljahr  
 2022/23

Datengrundlage: Schulverzeichnis für das Schuljahr 2022/23, Stand: 07.03.2022, Genehmigungslage der Schulen für Gemeinsames Lernen für das Schuljahr 2022/23, Stand: 07.03.2022

		Land Brandenburg insgesamt	Brandenburg an der Havel	Cottbus	Frankfurt (Oder)	Neuruppin
insgesamt		<b>231</b> von 570 <b>40,5 %</b>	<b>64</b> von 142 <b>45,1 %</b>	<b>52</b> von 136 <b>38,2 %</b>	<b>54</b> von 158 <b>34,2 %</b>	<b>61</b> von 134 <b>45,5 %</b>
Allgemeinbildende Schulen	insgesamt	<b>224</b> von 545 <b>41,1 %</b>	<b>62</b> von 134 <b>46,3 %</b>	<b>49</b> von 130 <b>37,7 %</b>	<b>53</b> von 152 <b>34,9 %</b>	<b>60</b> von 129 <b>46,5 %</b>
	Jahrgangsstufen 1 - 6	<b>189</b> von 443 <b>42,7 %</b>	<b>54</b> von 106 <b>50,9 %</b>	<b>38</b> von 106 <b>35,8 %</b>	<b>49</b> von 129 <b>38,0 %</b>	<b>48</b> von 102 <b>47,1 %</b>
	Jahrgangsstufen 7 - 10	<b>56</b> von 143 <b>39,2 %</b>	<b>15</b> von 36 <b>41,7 %</b>	<b>15</b> von 35 <b>42,9 %</b>	<b>8</b> von 38 <b>21,1 %</b>	<b>18</b> von 34 <b>52,9 %</b>
Berufliche Schulen	insgesamt	<b>7</b> von 25 <b>28,0 %</b>	<b>2</b> von 8 <b>25,0 %</b>	<b>3</b> von 6 <b>50,0 %</b>	<b>1</b> von 6 <b>16,7 %</b>	<b>1</b> von 5 <b>20,0 %</b>
Grundschulen	insgesamt	<b>166</b> von 402 <b>41,3 %</b>	<b>47</b> von 98 <b>48,0 %</b>	<b>33</b> von 95 <b>34,7 %</b>	<b>44</b> von 114 <b>38,6 %</b>	<b>42</b> von 95 <b>44,2 %</b>
Oberschulen (inklusive Schulzentren)	insgesamt	<b>48</b> von 114 <b>42,1 %</b>	<b>10</b> von 22 <b>45,5 %</b>	<b>15</b> von 31 <b>48,4 %</b>	<b>9</b> von 34 <b>26,5 %</b>	<b>14</b> von 27 <b>51,9 %</b>
	Jahrgangsstufen 1 - 6	<b>20</b> von 38 <b>52,6 %</b>	<b>5</b> von 6 <b>83,3 %</b>	<b>5</b> von 11 <b>45,5 %</b>	<b>5</b> von 15 <b>33,3 %</b>	<b>5</b> von 6 <b>83,3 %</b>
	Jahrgangsstufen 7 - 10	<b>46</b> von 114 <b>40,4 %</b>	<b>10</b> von 22 <b>45,5 %</b>	<b>14</b> von 31 <b>45,2 %</b>	<b>8</b> von 34 <b>23,5 %</b>	<b>14</b> von 27 <b>51,9 %</b>
Gesamtschulen (inklusive Schulzentren)	insgesamt	<b>10</b> von 29 <b>34,5 %</b>	<b>5</b> von 14 <b>35,7 %</b>	<b>1</b> von 4 <b>25,0 %</b>	<b>0</b> von 4 <b>0,0 %</b>	<b>4</b> von 7 <b>57,1 %</b>
	Jahrgangsstufen 1 - 6	<b>3</b> von 3 <b>100,0 %</b>	<b>2</b> von 2 <b>100,0 %</b>			<b>1</b> von 1 <b>100,0 %</b>
	Jahrgangsstufen 7 - 10	<b>10</b> von 29 <b>34,5 %</b>	<b>5</b> von 14 <b>35,7 %</b>	<b>1</b> von 4 <b>25,0 %</b>	<b>0</b> von 4 <b>0,0 %</b>	<b>4</b> von 7 <b>57,1 %</b>
OSZ	insgesamt	<b>7</b> von 25 <b>28,0 %</b>	<b>2</b> von 8 <b>25,0 %</b>	<b>3</b> von 6 <b>50,0 %</b>	<b>1</b> von 6 <b>16,7 %</b>	<b>1</b> von 5 <b>20,0 %</b>
darunter Ober- und Gesamtschulen nach Schulzentren (SZ) und Ober- u. Gesamtschulen ohne SZ:						
Schulzentren (Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil)	insgesamt	<b>23</b> von 42 <b>54,8 %</b>	<b>7</b> von 8 <b>87,5 %</b>	<b>5</b> von 11 <b>45,5 %</b>	<b>5</b> von 16 <b>31,3 %</b>	<b>6</b> von 7 <b>85,7 %</b>
	Jahrgangsstufen 1 - 6	<b>23</b> von 41 <b>56,1 %</b>	<b>7</b> von 8 <b>87,5 %</b>	<b>5</b> von 11 <b>45,5 %</b>	<b>5</b> von 15 <b>33,3 %</b>	<b>6</b> von 7 <b>85,7 %</b>
	Jahrgangsstufen 7 - 10	<b>21</b> von 42 <b>50,0 %</b>	<b>7</b> von 8 <b>87,5 %</b>	<b>4</b> von 11 <b>36,4 %</b>	<b>4</b> von 16 <b>25,0 %</b>	<b>6</b> von 7 <b>85,7 %</b>
Oberschulen ohne SZ	insgesamt	<b>28</b> von 75 <b>37,3 %</b>	<b>5</b> von 16 <b>31,3 %</b>	<b>10</b> von 20 <b>50,0 %</b>	<b>4</b> von 18 <b>22,2 %</b>	<b>9</b> von 21 <b>42,9 %</b>
Gesamtschulen ohne SZ	insgesamt	<b>7</b> von 26 <b>26,9 %</b>	<b>3</b> von 12 <b>25,0 %</b>	<b>1</b> von 4 <b>25,0 %</b>	<b>0</b> von 4 <b>0,0 %</b>	<b>3</b> von 6 <b>50,0 %</b>